

Jürgen Schiewe

Entstehung und Wandel der Öffentlichkeit in Deutschland

Kurseinheit 5:
Texte zur Geschichte der Öffentlichkeit in Deutschland

Teil 3:
19. Jahrhundert

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Fünf und dreissigste Sitzung.

Geschehen, Frankfurt den 20. September 1819.

In Gegenwart

- Von Seiten Oesterreichs: des Kaiserlich-Königlichen wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Buol-Schauenstein;
- Von Seiten Preussens: des Königlich wirklichen geheimen Staats- und Cabinetsministers, Herrn Grafen von der Goltz;
- Von Seiten Baierns: des Königlich wirklichen Herrn Staatsraths, Freiherrn von Uretin;
- Von Seiten Sachsens: des Königlich wirklichen Geheimen Raths, Herrn Grafen von Schlich, genannt Görz;
- Von Seiten Hannovers: des Königlich geheimen Cabinetsraths, Herrn von Martens;
- Von Seiten Württembergs: des Königlich Herrn Staatsministers, Freiherrn von Wangenheim;
- Von Seiten Badens: des Großherzoglichen Herrn Staatsministers, Freiherrn von Berckheim;
- Von Seiten Kurhessens: des Kurfürstlichen Geheimen Raths und Kammerherrn, Herrn von Lepel;
- Von Seiten des Großherzogthums Hessen: des Großherzoglichen Geheimen Raths, Herrn von Harnier;
- Von Seiten Dänemarks, wegen Holstein und Lauenburg: des Königlich-Dänischen geheimen Conferenzraths, Herrn Grafen von Eyben;
- Von Seiten der Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg: des Königlich-Niederländischen General-Lieutenants, Herrn Grafen von Grünne;
- Von Seiten der Großherzoglich und Herzoglich-Sächsischen Häuser: des Herzoglich-Sächsischen wirklichen Geheimen Raths, Herrn von Hendrich;
- Von Seiten Braunschweigs und Nassau's: des von dem Herzoglich-Nassauischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Marschall, substituirten Königlich-Hannoverschen Gesandten, Herrn von Martens;
- Von Seiten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz: des von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerin- und Strelitzischen Herrn Gesandten, Freiherrn von Plessen, substituirten Königlich-Dänischen, Herzoglich-Holstein- und Lauenburgischen Gesandten, Herrn Grafen von Eyben.
- Von Seiten Holstein-Oldenburgs, Anhalts und Schwarzburgs: des Herzoglich-Holstein-Oldenburgischen Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten, Herrn von Berg;
- Von Seiten von Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe und Waldeck: des Großherzoglich-Hessischen Herrn Geheimen Raths, Freiherrn von Leonhardi;
- Von Seiten der freien Städte, Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg: des Herrn Syndicus Gütchow;
- und meiner, des Kaiserlich-Oesterreichischen wirklichen Hofraths und Canzlei-Directors, Freiherrn von Handel.

§. 220.

Ausbildung und Befestigung des Bundes, und provisorische Maasregeln zur nöthigen Aufrechterhaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde.

Präsidium. Die Kaiserlich-Königliche Präsidial-Gesandtschaft hat von ihrem allerhöchsten Hofe den Befehl erhalten, der Bundesversammlung die folgenden Eröffnungen zu machen:

267

Seine Kaiserliche Majestät glauben, den Wunsch der sämtlichen Bundesglieder, zugleich mit Ihrem eigenen auszusprechen, indem Sie die Bundesversammlung auffordern, vor ihrer Vertagung ihre ganze Aufmerksamkeit auf die in einem großen Theil von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther zu richten, die Ursachen dieser bedenklichen Erscheinung, die sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräueltthaten offenbart hat, gründlich zu erforschen, und die Mittel, wodurch Ordnung und Ruhe, Ehrfurcht vor den Gesetzen, Vertrauen zu den Regierungen, allgemeine Zufriedenheit und der ungestörte Genuß aller der Güter, die der deutschen Nation, unter dem Schutze eines dauerhaft verbürgten Friedens, aus der Hand ihrer Fürsten zu Theil werden sollen, für die Zukunft gesichert und befestigt werden können, in ernste Betrachtung zu ziehen.

Die Quellen des Uebels, dessen weiterm Fortschritte Schranken zu setzen, gegenwärtig die heiligste Pflicht der sämtlichen deutschen Regierungen ist, liegen zum Theil zwar in Zeitumständen und-Verhältnissen, auf welche keine Regierung unmittelbar und augenblicklich zu wirken vermag; zum Theil aber hängen sie mit bestimmten Mängeln, Irrthümern oder Mißbräuchen zusammen, denen allerdings durch glückliches Einverständnis und reiflich erwogene gemeinschaftliche Maasregeln abgeholfen werden kann.

Unter den Gegenständen, die, in dieser letzten Hinsicht, die nächste und sorgfältigste Erwägung verdienen, zeichnen sich ganz besonders folgende aus:

- 1) die Ungewißheit über den Sinn und die daraus entspringenden Mißdeutungen des 13. Artikels der Bundesacte;
- 2) unrichtige Vorstellungen von den der Bundesversammlung zustehenden Befugnissen, und Unzulänglichkeit der Mittel, wodurch diese Befugnisse geltend zu machen sind;
- 3) die Gebrechen des Schul- und Universitätswesens;
- 4) der Mißbrauch der Presse, und insbesondere der mit den Zeitungen, Zeit- und Flugchriften bisher getriebene Unfug.

Es ist Seiner Majestät angelegentlicher Wunsch, daß die Bundesversammlung sich unverzüglich mit diesen wichtigen Gegenständen beschäftige, und die Präsidial-Gesandtschaft ist daher angewiesen, verschiedene, sowohl auf die angeführten vier Punkte, als auf die Ernennung einer Central-Commission, deren Bestimmung und Geschäft sich im Verlaufe dieses Vortraags näher ergeben wird, Bezug habende Entwürfe zu Beschlüssen mitzutheilen. Seine Majestät halten sich überzeugt, daß die Mitglieder des Bundes in diesen Entwürfen,